Bundesrat **Drucksache 227/2/90**

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

Punkt 3 c der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Aussschüsse" sind die Worte "und Arbeitskreise" einzufügen.

Ausgeliefert am

10. MAI 1990

Begründung:

Den zuständigen Bundesministern und den obersten Landesbehörden ist das Recht einzuräumen, Vertreter auch zu den Sitzungen der - für bestimmte Aufgaben auf Zeit gebildeten - Arbeitskreise zu entsenden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946